

05.12.2022

Bundesministerium der Finanzen
Referat III C 2
11016 Berlin

Per Mail an: IIIC2@bmf.bund.de

Ansprechpartner:

Dr. Stefan Ronnecker
Deutscher Städtetag
030/37711-720
stefan.ronnecker@staedtetag.de

Matthias Wohltmann
Deutscher Landkreistag
030/59 00 97-322
matthias.wohltmann@landkreistag.de

Ralph Sonnenschein
Deutscher Städte- und Gemeindebund
030/77307-204
ralph.sonnenschein@dstgb.de

Andreas Meyer
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
030/58580-138
meyer@vku.de

Verlängerung der Übergangsregelung beim § 2b UStG: Temporäre Billigkeitsregelung für den unberechtigten Steuerausweis nach § 14c UStG

Sehr geehrter Herr Keisinger,

der Deutsche Bundestag hat am 2. Dezember 2022 das Jahressteuergesetz 2022 in der Beschlussfassung des Finanzausschusses des Bundestages vom 30. November 2022 verabschiedet. U.a. hat er damit die Verlängerung der Übergangsregelung zum neuen Umsatzsteuerrecht für die öffentliche Hand (§ 2b UStG) angenommen. Daher ist jetzt davon auszugehen, dass diese Verlängerung auch vom Bundesrat final am 16. Dezember 2022 verabschiedet wird.

Der Vorstoß des Bundes für die Verlängerung der Übergangsregelung kam für die Kommunen und kommunalen Unternehmen völlig unerwartet. Zudem besteht erst jetzt ausreichend Planungssicherheit auf kommunaler Ebene, um den komplexen Umstellungsprozess in den Kommunen auf das neue Umsatzsteuerrecht zu stoppen. Kommunen, die das alte Umsatzsteuerrecht noch ein oder zwei weitere Jahre anwenden möchten, müssen jetzt binnen kürzester Zeit eine Vielzahl von Verträgen und Abgabensatzungen abändern und die dazugehörigen Abrechnungsprozesse umstellen. Diese Umstellungen werden in vielen Fällen nicht bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden können. In der Folge wird es in den ersten Monaten des Jahres 2023 zu zahlreichen Fällen eines unberechtigten Steuerausweises im Sinne des § 14c Umsatzsteuergesetz kommen.

Das in § 14c UStG angelegte Korrekturverfahren für Fälle des unberechtigten Steuerausweises ist allerdings sehr aufwendig sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung. Wir können uns nicht vorstellen, dass dieses Korrekturverfahren auch als Massenverfahren funktionieren kann. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer temporären Billigkeitsregelung, die die Behandlung der § 14c-Fälle der öffentlichen Hand vereinfacht, ohne Anreize zum Gestaltungsmissbrauch zu setzen.

Wir schlagen eine Billigkeitsregelung vor, nach der in Fällen, in denen

- **eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die im Jahr 2023 weiter das alte Umsatzsteuerrecht anwendet, und**
- **im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 30. April 2023 unberechtigt Umsatzsteuer ausweist,**

folgendes gilt:

- 1. Die leistungserbringende jPöR schuldet nach § 14 c UStG die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer; es gibt auf Ebene der leistungserbringenden jPöR jedoch kein erweitertes Vorsteuerabzugsrecht, auch um Missbrauchsgefahren auszuschließen.**
- 2. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend macht, soweit die weiteren allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.**

Die vorgeschlagene Dauer der Billigkeitsregelung von vier Monaten (also bis 30. April 2023) berücksichtigt, dass das für die umfangreichen Umstellungsarbeiten erforderliche Personal in den Kommunen im Januar und Februar 2023 bereits durch die arbeitsintensiven Jahresabschlussarbeiten weitgehend gebunden ist.

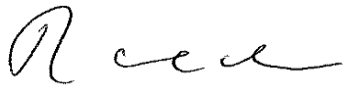
Ergänzend bitten wir um eine Klarstellung, dass der bloße Zusatz „zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer“ ohne Nennung eines konkreten Umsatzsteuerbetrags keinen § 14c-Fall auslöst, soweit nur der Nettobetrag gezahlt wird und die leistungserbringende jPöR aufgrund der Option zum alten Recht weiterhin nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Denn in diesen Fällen wird gesetzlich keine Mehrwertsteuer geschuldet.

Beispiel: In einem Vertrag ist ein Entgelt von „1000 € zzgl. der gesetzlich geschuldeten MwSt“ geregelt; der Leistungsempfänger zahlt nur den Nettobetrag bzw. die leistungserbringende jPöR erstattet die Mehrwertsteuer zurück.

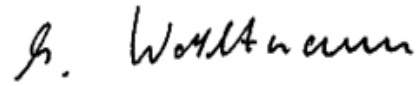
Aufgrund der besonderen Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit einer entsprechenden Billigkeitsregelung haben wir uns entschieden, unser Anliegen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes an Sie heranzutragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Ronnecker
Hauptreferent
des Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Ralph Sonnenschein
Referatsleiter II/3
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Andreas Meyer
Bereichsleiter Finanzen und Steuern
des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.